



Amtliche Bekanntmachung

Grundsteuer 2025

Gem. § 27 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird die Grundsteuer für 2025 als Jahressteuer mit den angepassten Hebesätzen aufgrund der Grundsteuerreform zu den gleichen Fälligkeiten wie bisher (15.02./15.05./15.08./15.11. sowie bei Jahreszahlung 01.07.) festgesetzt.

Durch die Grundsteuerreform werden sich die individuellen Grundsteuerbeträge ändern.

Die neuen Grundsteuerbescheide werden Anfang Dezember 2024 allen Steuerpflichtigen schriftlich zugestellt, soweit die Gemeinde Merching bereits verbindliche Grundlagenbescheide vom zuständigen Finanzamt erhalten hat.

Alle Steuerpflichtigen, für deren Grundstücke noch kein Grundlagenbescheide des Finanzamts vorliegen, werden den neuen Grundsteuerbescheid entsprechend später erhalten.

Sofern Sie für die Grundsteuer noch kein SEPA-Mandat erteilt haben, beachten Sie bitte die geänderten Grundsteuerbeträge zur jeweiligen Fälligkeit und passen gegebenenfalls bei der Bank erteilte Daueraufträge an.

Sollten Sie sich erneut für die Erteilung eines Dauerauftrages bei der Bank entscheiden, so beachten Sie bitte, dass die Beträge je Fälligkeit nicht immer gleich hoch sind.

Durch die Erteilung eines SEPA-Mandates entstehen diesbezüglich keine Differenzen, da stets der richtige Betrag je Fälligkeit abgebucht wird.

Hundesteuer 2025

Gem. § 11 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Merching zum 01.01.2021 ist das Halten eines über 4 Monate alten Hundes der Gemeinde anzuzeigen. Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 €.

Die Hundesteuer ist einmal jährlich zum 01.04. fällig und wie im Vorjahr festgesetzt, soweit nicht wegen Änderungen ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuerbescheide und deren Begründung können bei der Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, Steueramt, eingesehen werden.

Alle Hundehalter, die ihren Hund bisher noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.

Für jeden angemeldeten Hund wird ein Hundezeichen ausgegeben. Im Schadensfall kann somit der Hundehalter ermittelt und benachrichtigt werden. Für die Hundesteuer haftet gem. § 3 der Satzung der Halter des Hundes oder wer einen Hund im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Bei Verlust der Marke wird eine Ersatzmarke gegen Gebühr (5,00 €) ausgehändigt. Die Abmeldung eines Hundes erledigen Sie ebenfalls in o.g. Räumen. Das Hundezeichen ist dabei abzugeben.

Helmut Luichtl
1. Bürgermeister